

## Weitergewährung der Förderung nach BAföG über das 4. Semester hinaus

### - ein Leitfaden –

Bei Studienbeginn ab Wintersemester 2017/18

Zur Weiterförderung ist die **Vorlage einer Leistungsbescheinigung nach § 8 BAföG** erforderlich. Diese Leistungsbescheinigung muss **nur einmal im Studium** vorgelegt werden.

- I. Es **genügt** zur Weitergewährung der Förderung nach BAföG, wenn Sie **bis zum Ende des 4. Semesters Ihr Zwischenprüfungszeugnis direkt dem BAföG-Amt vorlegen** (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).
  
- II. **In allen anderen Fällen** bescheinigt Ihnen Professor Rüfner als BAföG-Beauftragter des Fachbereichs V Ihre Leistungen (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Bitte bringen Sie die **folgenden Unterlagen** mit:
  1. das Formblatt 5 zum Antrag nach § 48 BAföG
  2. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
  3. Ihre jeweiligen Leistungsnachweise, und zwar
    - Bei einem Antrag bis zum Ende des 4. Semesters
      - 5 von den 8 Zwischenprüfungsklausuren und
      - eine Hausarbeit für Anfänger nach Wahl.
    - Bei einem Antrag bis zum Ende des 5. Semesters
      - das Zwischenprüfungszeugnis
      - ein Grundlagenschein
    - Bei einem Antrag bis zum Ende des 6. Semesters
      - Zwischenprüfungszeugnis
      - zwei Übungsscheine für Fortgeschrittene und ein
      - Grundlagenschein
    - Bei einem Antrag am Ende des 7. Semesters
      - Zwischenprüfungszeugnis
      - drei Übungsscheine für Fortgeschrittene und ein
      - Grundlagenschein